

FM Anlagen ab 01.04.2012 verordnungsfähig

Die neue Hilfsmittelrichtlinie sieht eine **Verordnungsfähigkeit von FM Übertragungsanlagen** vor, sofern sie zur Befriedigung von allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens erforderlich sind (§19 Abs. 3 Hilfsmittel-Richtlinie). **Neben Hörsystemen kann daher**, wenn Grundbedürfnisse (z.B. schulische Ausbildung) nicht mehr gesichert sind bzw. die Hörbehinderung nicht ausgeglichen werden kann (z.B. Sprachverstehen im Störlärm oder über Distanz eingeschränkt), **eine FM-Übertragungsanlage verordnet werden.**

Was sind allgemeine Lebensbedürfnisse? Was bedeutet das für Sie in der Praxis?

Konsequenz:

Der Einsatz einer **FM Anlage für Kinder und Jugendliche** wird nun **unmittelbar** von der Krankenkasse befürwortet und **finanziell übernommen.**

Umsetzung:

Sie benötigen hierfür lediglich die Verordnung des HNO-Arztes. Gerade schwerhörige Kinder und Kleinkinder profitieren von einer FM Anlage, um effektiv die Sprachanbahnung und Sprachentwicklung zu fördern und zu sichern. Eine FM Übertragungsanlage dient zur Integration in den Kreis Gleichaltriger, der effektiven Teilnahme z.B. am Schulunterricht und langfristig, dem Erlernen von lebensnotwendigen Grundwissen als Voraussetzung für eine Erwerbstätigkeit.

Sind die allgemeinen Lebensbedürfnisse auch auf Erwachsene übertragbar?

Ganz allgemein – und damit auch für Erwachsene – umfassen die durch die Rechtsprechung erarbeiteten allgemeinen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens:

Konsequenz:

Unterstützen Sie Ihren Kunden in der Entscheidung für eine FM Anlage.*

Gerade auf Personen mit einem hochgradigen, bis an Taubheit grenzenden Hörverlust treffen die Voraussetzungen zu. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Paragraphen ist die Rechtslage deutlich für eine Krankenkasse dargelegt.

Es ist davon auszugehen, dass in einem weit größerem Ausmaß als vor dem 1. April 2012 das Interesse an FM- und anderen Übertragungsanlagen steigen wird, da bei Vorliegen von allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens nunmehr eine Verordnung, und damit die Leistung der Krankenkasse, bereits aus dem Wortlaut der Hilfsmittel-Richtlinie unmittelbar hervorgeht.

§ Die Hilfsmittel-Richtlinie sagt hierzu: „FM-Übertragungsanlagen können verordnet werden, (...) z.B. im Rahmen der Frühförderung, um die Sprachentwicklung und/oder Sprachförderung hörbehinderter, hörrhilfeversorgter bzw. CI-versorgter Kinder zu fördern oder deren Schulbesuch im Rahmen der Schulpflicht [inklusive des Sport- und Turnunterrichts (BSG SozR 2200 § 182 Nr. 73)] zu gewährleisten.“

§ „Das Gehen, Stehen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, Hören, die Ernährung, elementare Körperpflege, selbstständiges Wohnen u.a. die Fähigkeit für eine selbstständige Lebens- und Haushaltsführung notwendigen Informationen erhalten können, Schaffung und Erschließung eines körperlichen und geistigen Freiraumes (BSG Urteil v. 07.10.2010, Az. B 3 KR 13/09), Aufsuchen von Ärzten und Therapeuten, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, soziale Kontakte in einem zur Vermeidung von Vereinsamung notwendigen Umfang (BSG SozR 3 – 2500 § 33 Nr. 17), Informationsbedürfnis (BSG SozR 2200 § 182b Nr. 34), passive Erreichbarkeit durch Menschen (BSG SozR4 – 2500 § 33 Nr. 30Rd. Nr. 14 f; BSG SozR 2200 § 182 b Nr. 33), wohl auch Fernkommunikation mittels Telefon (BSGE 77, 209 = SozR 3 – 2500 § 33Nr. 19 S 97 f).“

* Es obliegt grundsätzlich dem Versicherten, sich an seine Krankenkasse zu wenden, um eine Leistungsgewährung zu beantragen und die Entscheidung darüber abzuwarten (vgl. BSG, Urteil vom 20.05.2003, Az.: B 1 KR 9/03 R und LSG für das Saarland, Urteil vom 28.02.2007, Az.: L 2 KR 20/03).